



VBS Hessen, Gartenstraße 23, 61203 Reichelsheim

An den
Hessischen Kultusminister
Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Luisenpl. 10
65185 Wiesbaden

27.09.2019

Fachkraft der Blinden- und Sehbehinderten-Rehabilitation

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

der Fachbereich Sehen ist mit landesweit rund 1.600 Schülerinnen und Schüler in der Inklusion und an den stationären Systemen der kleinste sonderpädagogische Fachbereich.

Nach der Unterzeichnung des Vertrages vom 04.12.2014 zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Verband Bildungsmedien e.V. verbesserte sich die Schulbuchversorgung gerade der Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung entscheidend. Seitdem konnten über 4500 Schulbuchdateien bereitgestellt werden. Das ist eine sehr befriedigende Entwicklung. Vielen Dank an Sie und Ihr Haus!

Derzeit bemüht sich Ihr Haus gerade um eine Weiterentwicklung des Vertrages, damit auch barrierefreie E-Books zur Verfügung gestellt werden können.

Neben der verbesserten Schulbuchversorgung möchte der Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V. den Blick auf die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler richten und Sie an dieser Stelle um Unterstützung für ein in der spezifischen Förderung ebenso zentrales fachliches Anliegen bitten:

Den Erwerb von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Bereich der lebenspraktischen Fähigkeiten und der Orientierung und Mobilität im Hinblick auf die berufliche Zukunft und soziale Teilhabe.

Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF) bezeichnen das Vermögen, Alltagsaufgaben im heimischen, schulischen, beruflichen oder Freizeitumfeld, z. B. beim Essen und Trinken, bei der körperlichen Hygiene, beim Umkleiden, bei der Selbstversorgung etc. zu bewältigen. Sie sind die Grundlage jeder sozialen Kompetenz.

Mit Orientierung und Mobilität (O&M) ist die Fähigkeit von Menschen gemeint, sich in geschlossenen Räumen, zu Haus, in der Schule, in Geschäften etc. oder im Straßenverkehr, auf dem Schulweg, in der Freizeit etc. (fort) zu bewegen.

Ohne ausreichende Kompetenzen im Bereich O&M und LPF können die Jugendlichen in ihrer Ausbildung und im Beruf nicht bestehen.

Der Aufbau der Kompetenzen braucht aber Pädagoginnen und Pädagogen mit entsprechender Ausbildung, eine Fachkraft der Blinden- und Sehbehinderten-Rehabilitation.

Diese Fachkräfte sollen sowohl „am System arbeiten“ und Empfehlungen und praxisbezogene Handreichungen ausarbeiten, Standards weiterentwickeln und Lehrkräfte fortbilden, als auch mit einem gewissen Praxisanteil eingesetzt werden (Umgang mit dem Langstock; Wege lernen, Einsatz von Hilfsmitteln wie dem Monokular etc.).

Den Förderschulen Sehen und ihren überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) sollten für je 200 Schülerinnen und Schüler eine Stelle einer Fachkraft der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation zur Verfügung stehen.

Leider werden Blinden- und Sehbehindertenlehrkräfte in der ersten Ausbildungsphase nur noch sehr allgemein auf diesem Gebiet ausgebildet. Ein entsprechender Studienschwerpunkt an der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg kann bereits seit ein paar Jahren nicht mehr belegt werden. Eine Wiederaufnahme des Studienschwerpunkts O&M/LPF ist nicht vorgesehen, auch nicht an den anderen Studienstandorten der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik in Berlin, Dortmund, Hamburg oder Würzburg.

Die Verordnung für die staatlich anerkannte eineinhalbjährige Fachschule für Fachkräfte der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation wurde aktualisiert und im Amtsblatt 09/2019 veröffentlicht. Die Weiter- und Ausbildung wird an der Blindenstudienanstalt Marburg e. V. und am Institut für Rehabilitation und Integration Sehgeschädigter Hamburg e. V. angeboten. Die Qualifikation zur Fachkraft wird eigenfinanziert und bleibt nach dem Erwerb der Staatlichen Anerkennung ohne Auswirkung auf eine spätere tarifliche Eingruppierung und Einstufung im Schuldienst.

Die Förderschulen Sehen mit ihren üBFZn können die ausgebildeten Fachkräfte ohne zusätzliche Maßnahmen kaum gewinnen. Eine Vorgabe fehlt, die den Einsatz ermöglicht und regelt.

Die fachliche Unterstützung aus Ihrem Haus lief leider bisher weitgehend ins Leere.



Eine hilfreiche Maßnahme ergäbe sich, wenn die thematisch nahe liegende „Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie an der Förderschule Sehen und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung“ in der Verwaltungspraxis auch auf die Fachkräfte der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation Anwendung fände.

Eine zusätzliche Maßnahme könnte darin bestehen, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Förderschule Sehen berufsbegleitend und für sie weitgehend kostenfrei an der angebotenen Qualifizierung in Marburg oder Hamburg teilnehmen zu lassen – analog zur sonderpädagogischen Zusatzausbildung für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der schulischen sonderpädagogischen Förderung.

Schließlich sollte sich die zur staatlichen Anerkennung als Erzieher/-in zusätzliche staatliche Anerkennung als Fachkraft auch auf die tarifliche Eingruppierung bzw. Einstufung auswirken und der Eingruppierungserlass aus dem Jahre 2008 angepasst werden.

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Lorz, bitte geben Sie dem Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik Hessen Gelegenheit, das Anliegen auch im Gespräch vorzutragen und gemeinsam nach Lösungen und Lösungsschritten zu suchen.

Wir freuen uns auf Ihre Antwort.
Herzlichen Dank!

Achim Merget-Gilles,
Vorsitzender des Verbands der Blinden- und
Sehbehindertenpädagogen e. V., Landesverband Hessen